

Satzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Straelen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.04.2013 (GV NRW S. 194) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766/SGV NRW 201) hat der Rat mit Beschluss vom 05. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung gebildet.

Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Straelen ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung der älteren und behinderten Menschen der Stadt Straelen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen soll bei Angelegenheiten, die die Belange der älteren und der behinderten Einwohner/innen der Stadt Straelen berühren, gehört werden. Er soll den Rat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - (a) Teilhabe älterer und behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - (b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen Lebensbereichen.
 - (c) Beratung zu Leistungen zur Teilhabe für Senioren und Menschen mit Behinderung.
 - (d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Senioren und Menschen mit Behinderungen.
 - (e) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Senioren- und Behindertenaufgaben befassen.

§ 3 Mitgliedschaft/Amtszeit

- (1) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen setzt sich aus den Delegierten der Straelener Vereine, Verbände und Organisationen, die in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit tätig sind, zusammen.

Die Vereine, Verbände und Organisationen schlagen die Delegierten zu Beginn einer jeden Amtszeit vor.

- (2) Darüber hinaus können Personen Mitglied sein, die Interessen älterer bzw. behinderter Menschen vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beträgt fünf Jahre. Sie stimmt mit der des Rates überein.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - Vorsitzende(r)
 - stellv. Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - stellv. Schriftführer(in)
 - Beisitzer(in)

§ 4 a Vorsitzende/r

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Die/der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt nach Absprache die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Im Rahmen der Aufgaben nach dem Behindertengleichstellungsgesetz steht ihm/ihr ein Rederecht zu.

§ 5 Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen und Empfehlungen an den Bürgermeister und den Rat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die Aufgaben nach dem Behindertengleichstellungsgesetz betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen erhalten Sitzungsgeld analog § 2 EntschVO NRW (sachkundige Bürger/Einwohner).

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.